

# RS Vwgh 1992/11/12 92/18/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1992

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §11 Abs1;

AZG §2 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

In keiner Weise spezifizierte "Arbeitsunterbrechungen im Laufe des Nachmittags" können nur als der Anzahl und der Dauer nach nicht genau fixierte Arbeitsunterbrechungen angesehen werden und sind solcherart nicht als Ruhepausen iSd § 11 Abs 1 AZG und damit auch des§ 2 Abs 1 Z 1 AZG, sondern als Arbeitszeit zu qualifizieren (Hinweis E 24.9.1990, 90/18/0245).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180156.X01

## Im RIS seit

12.11.1992

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)